

agw | Am Erftverband 6 | 50126 Bergheim

An die Fraktionen im Landtag NRW /
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

E-Mail-Versand

Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6 50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278 Fax 02271 88-1365 Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de info@agw-nw.de

Bergheim, 23. Februar 2021

agw-Position zum Insektenschutzgesetz des Bundes und zu den laufenden Beratungen zum Landeswassergesetz in NRW:
Gewässerschutz nicht allein dem Fachrecht überlassen Randstreifen nicht abschaffen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Bundesumweltministerium und das Bundeslandwirtschaftsministerium haben kürzlich zur Umsetzung des Insektenschutzgesetzes Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Kabinett verabschiedet. Die zuvor vorgeschlagene Anpassung im Wasserhaushaltsgesetz zum Schutz der Gewässer vor schadhaften Einträgen auf einer Breite von 10 Metern wurde gestrichen und in die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung überführt. Grundsätzlich begrüßen wir die mit diesen Entwürfen intendierte Verbesserung des Schutzes der Gewässer vor schädlichen Einträgen. Wir halten diese aber dennoch für nicht ausreichend und fordern daher eine Verankerung im Landeswassergesetz NRW.

Das Land NRW sollte die laufende LWG-Novelle dazu nutzen, auf Bundesebene ausgebliebene Änderungen für den Insektenschutz herbeizuführen. Konkret bedeutet dies: Anwendungsverbot Düngemittel im Gewässerrandstreifen etablieren, Schutz der (Wasser-) Insekten durch Bewuchs und Beschattung am Gewässerrand schaffen.

Derzeit beobachten wir eine zunehmende Verlagerung der Regelungen zum Gewässerschutz in das landwirtschaftliche Fachrecht. Dies führt u.a. zum Verlust von Eingriffsermächtigungen, die vormals durch die Regelungen im LWG vorlagen, bzw. im Entwurf des WHG zur Ergänzung eines neuen § 38 b bestünden hätten. Aus unserer Sicht sollte dem entgegengewirkt werden.

Die Regierungsparteien in NRW verweisen in ihrem Koalitionsvertrag darauf, dass Gewässerrandstreifen in NRW analog zu den Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden sollen. Daraus lesen wir, dass auch die NRW-Landesregierung den Gewässerschutz im Wasserrecht verortet sieht. Durch die Auslagerung geplanter



Regelungen zu Gewässerrandstreifen in das Fachrecht entsteht hier eine Lücke, die nicht ohne Folgen bleibt.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen im Gewässerrandstreifen bleibt im Wasserhaushaltsgesetz von den Verboten in § 38 Absatz 4 WHG ausgenommen. Die Eingriffsermächtigung der Wasserbehörden als Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG beschränkt sich nur auf die Einhaltung von Vorschriften, "die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen". Dies bedeutet, dass die Wasserbehörden vor Ort als Gewässeraufsicht de facto keine rechtliche Handhabe bei Regelungsverstößen bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen im Gewässerrandstreifen haben. Diese obliegt allein den Landwirtschaftskammern. Das sehen wir kritisch, weil die Wasserbehörden die Möglichkeit haben sollten, Maßnahmen zu unterbinden, die das Erreichen dieses Ziels gefährden. Das Einschreiten gegen Zuwiderhandlungen gegen § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung muss sichergestellt sein. Zum Schutz unserer Gewässer und auch zur Zielerreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands nach der Wasserrahmenrichtlinie sollte dieses Eingriffsinstrumentarium erhalten bleiben. Das gilt auch für Einträge in kleine nicht-berichtspflichtige Gewässer, wenn die Pflanzenschutzmittel am Ende in signifikanter Konzentration größeren Gewässern zufließen.

Weder das neue Insektenschutzgesetz noch das Wasserhaushaltsgesetz decken die Bedürfnisse des Gewässerschutzes in ausreichendem Maße ab, obwohl dies für die Zielerreichung der WRRL dringend und schnell nötig wäre. Auch im Zuge der Novelle der Landesdüngeverordnung hat NRW entgegen der Ankündigungen nicht von seinen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, weitergehende Regelungen zur Düngemittelaufbringung in Gewässernähe zu etablieren. Durch die vorliegenden Gesetzesentwürfe sowohl zum Insektenschutzgesetz als auch zum Landeswassergesetz besteht diese Regelungslücke hinsichtlich der Ausbringung von Düngemitteln an Gewässern fort. Daher sollte die Landesregierung von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen, wie andere Bundesländer dieses aus Gründen sowohl des Insektenschutzes als auch des Gewässerschutzes bereits getan haben.

Die laufenden Beratungen zur Neugestaltung des Landeswassergesetzes bieten aus unserer Sicht einen sehr guten Anlass, die Gewässerrandstreifenregelung auch im Sinne des Insektenschutzes zukunftssicher und funktional fortzuentwickeln.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Positionen im bisherigen Anhörungsprozess zum LWG. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen